

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 26. November 1997, in der Fassung vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Nr. 7 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
2. In § 13 Nr. 16 wird folgender Halbsatz angefügt:
„das Gleiche gilt für die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen für diese Mitarbeiter/-innen.“
3. In § 13 Nr. 26 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Personalangelegenheiten nach Maßgabe der allgemeinen Rahmenvorgaben (z.B. Stellenplan, Stellenbewirtschaftsvorgaben, Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt) sowie die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen in allen Fällen, die nicht § 13 Nr. 16 betreffen;“
5. § 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„ Anträge, die nicht vorberaten wurden, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister